

## INFOBLATT

Wahl des Kreiselternbeirats Main-Kinzig-Kreis

Eltern engagieren sich oft mit viel Herzblut – zusätzlich zu Beruf und Familie. Da bleibt meist wenig Zeit, sich durch rechtliche Texte und Webseiten zu arbeiten. Deshalb möchten wir als Kreiselternbeirat des Main-Kinzig-Kreises mit diesem Infoblatt einen ersten Überblick, weiterführende Informationen und ein paar praktische Tipps zur Wahl der (Ersatz-)Vertreter und die Wahl des Kreiselternbeirats geben.

Die Informationen basieren hauptsächlich auf den Seiten des Landeselternbeirates Hessen und dienen als Einstieg – ohne Anspruch auf rechtliche Vollständigkeit.

Über folgenden Link können weiterführende Informationen nachgelesen werden: <https://leb-hessen.de/wahlen/kreis-stadtelternbeiraete.html>

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird nachfolgend der maskuline Genus verwendet, es sind aber ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten angesprochen.*

Der Wahl des Kreiselternbeirats [KEB] finden alle zwei Jahre statt und sollte fünf Monate nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein. Der jeweils aktuelle KEB fordert dazu die Schulelternbeiräte [SEB] auf, ihre Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen. Diese gewählten Vertreter wählen dann aus ihren Reihen die jeweiligen Kreiselternbeiräte in ihrer Schulform.

### Übersicht

1. **WIE** erfolgt die Wahl der Vertreter in den Schulen?
2. **WER** kann alles als Vertreter gewählt werden?
3. **WIE VIELE VERTRETER** sind zu wählen?
4. **WAS SIND ERSATZVERTRETER** und wie viele werden benötigt?
5. Für **WELCHE SCHULFORMEN** ist zu wählen?
6. Wofür eine **WAHLBESCHEINIGUNG**?
7. Wie läuft die **WAHL DES KREISELTERNBEIRATES** ab?
8. **RECHTLICHE HINTERGRÜNDE**

#### 1. **WIE** erfolgt die Wahl der Vertreter in den Schulen?

Die Wahl wird vom Schulelternbeirat organisiert und durchgeführt, sie orientiert sich an den einschlägigen Vorgaben der Wahlordnung (EVVO). Die SEB-Vorsitzenden sind verantwortlich für die rechtzeitige Planung. Die Einladung zur Wahl der (Ersatz-)Vertreter erfolgt schriftlich.

Tipp: Zur Durchführung der Wahl orientiert euch an der Wahl der Elternbeiräte in den einzelnen Schulklassen. In der Vergangenheit hat sich die erste Sitzung der Schulelternbeiräte im Wahljahr als günstiger Zeitpunkt zur Wahl der (Ersatz-)Vertreter gezeigt. Bitte achtet unbedingt darauf, dass die Wahl der jeweiligen Klassenelternbeiräte zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat.

## **2. WER kann alles als Vertreter gewählt werden?**

Alle ersten oder zweiten Klassenelternbeiräte können sich als (Ersatz-)Vertreter zur Wahl stellen. Wahlberechtigt zur Wahl der (Ersatz-)Vertreter sind alle in der Wahlsitzung anwesenden Klassenelternbeiräte.

## **3. WIE VIELE VERTRETER sind zu wählen?**

Die Schulleitung stellt die aktuelle Schülerzahl fest und teilt sie dem SEB mit. Die Zahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Schülerzahl zum Zeitpunkt der Wahl. Für je angefangene 500 Schüler wird ein Vertreter gewählt – in Summe sind mindestens jedoch zwei Vertreter zu wählen.

- ... bis 1000 SuS - 2 Vertreter und 2 Ersatzvertreter
- ... ab 1001 SuS - jeweils weitere 1 Vertreter und 1 Ersatzvertreter (insgesamt 3 und 3)
- ... ab 1501 SuS - jeweils weitere 1 Vertreter und 1 Ersatzvertreter (insgesamt 4 und 4)
- ... ab 2001 SuS - jeweils weitere 1 Vertreter und 1 Ersatzvertreter (insgesamt 5 und 5)
- ... etc.

## **4. WAS SIND ERSATZVERTRETER und wie viele werden benötigt?**

Jeder Vertreter kann 1 Ersatzvertreter gewählt werden. Sollte der Vertreter nicht selbst an der Wahl der Kreiselternbeiräte teilnehmen können, nimmt der Ersatzvertreter teil. Auch der Ersatzvertreter kann sich zur Wahl stellen.

## **5. Für WELCHE SCHULFORMEN ist zu wählen?**

Es werden Vertreter für jede der neun im Landkreis vertretenen Schulform gewählt. Die Ersatzschulen stellen dabei eine eigene und damit die zehnte Schulform dar.

Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter erfolgt getrennt nach Schulform. Bei verbundenen Schulen (Verbundschulen) werden die Vertreter jeweils für jede Schulform gewählt.

Im KEB des Main-Kinzig-Kreis sind die folgenden Schulformen vertreten:

Berufliche Schulen, Förderschulen, Grundschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Integrierte Gesamtschulen, kooperative Gesamtschulen, Mittelstufenschulen, Realschulen sowie die Ersatzschulen

## **6. Wofür eine WAHLBESCHEINIGUNG?**

Sind die Vertreter gewählt, ist für jeden Vertreter und für jeden Ersatzvertreter eine eigene Wahlbescheinigung auszufüllen. Dies erfolgt im Normalfall durch die Schulleitung, die die Angaben mit Unterschrift und Schulstempel bestätigt.

Die vollständig ausgefüllten, durch die Schulleitung unterschriebenen und mit dem Schulstempel versehenen Wahlbescheinigungen sind dann durch die Schulleitung bis zum genannten Stichtag per Mail an vorstand@kreiselternbeirat-mkk.info zu senden.

Das jeweilige Original der Wahlbescheinigung ist jedem (Ersatz-)Vertreter auszuhändigen. Die Original-Wahlbescheinigung muss dann am Wahltag zur Akkreditierung vorgelegt werden.

## **7. Wie läuft die WAHL DES KREISELTERNBEIRATES ab?**

Am Wahltag selbst akkreditieren sich alle gewählten Vertreter durch Vorlage der Wahlbescheinigung im Original. Die akkreditierten Vertreter wählen am Wahltag aus ihrer Mitte und in ihrer jeweiligen Schulform die Mitglieder und Ersatzmitglieder für den neuen KEB. Die Anzahl der KEBs in jeder Schulform ist in § 114 (2) HSchG geregelt.

Es wird ein Wahlausschuss aus Wahlleiter, Schriftführer und ggf. Beisitzern gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen wahlberechtigte Eltern sein, sie dürfen aber nicht selbst kandidieren.

Die Wahlleitung moderiert die Wahl, bittet um Wahlvorschläge und prüft, ob die vorgeschlagenen Vertreter kandidieren möchten. Es folgt eine kurze Vorstellung der Kandidaten.

Die Wahlgänge erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl.

Neben den Kreiselternbeiräten sind sog. Ersatzvertreter aus dem Kreis der anwesenden Vertreter jeder Schulform zu wählen. Scheidet ein Kreiselternbeirat frühzeitig aus, rückt der gewählte Ersatzvertreter an seine Stelle.

Nach der Auszählung der Stimmzettel verkündet die Wahlleitung das Ergebnis und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen. Über die Wahl wird eine entsprechende Niederschrift angefertigt.

Die konstituierende Sitzung des neuen KEB kann direkt im Anschluss an die Wahl stattfinden, allerdings nur, wenn alle Gewählten anwesend sind. Fährt eine gewählte Person nach der Wahl direkt nach Hause, muss mit entsprechender Frist schriftlich eingeladen werden. Der KEB wählt in dieser Sitzung aus deiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

## **8. RECHTLICHE HINTERGRÜNDE**

Im Zusammenhang mit der Wahl des Kreiselternbeirats verweisen wir u.a. auf die nachfolgenden rechtlichen Regelungen:

### **Hessisches Schulgesetz (HSchG) , Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2023**

#### **§100 (1) HSchG - Eltern**

„Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
3. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.“

## **§ 109 HSchG - Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler**

„Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.“

## **§ 114 (1) HSchG – Kreis- und Stadtelternbeiräte**

„Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind, getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

Abweichend von Satz 1 bildet eine kreisangehörige Gemeinde, die Schulträger ist, deren Schulträgerschaft aber nicht auf [§ 138](#) Abs. 2 oder 3 beruht, keinen Stadtelternbeirat, wenn nicht die Mehrheit der betroffenen Schulelternbeiräte die Bildung eines Stadtelternbeirats beschließt; die Vertreterinnen und Vertreter der Schulelternbeiräte aus den Schulen in ihrer Trägerschaft nehmen an der Wahl des Kreiselternbeirats desjenigen Landkreises teil, dem die Gemeinde angehört.“

## **§ 114 (2) HSchG – Kreis- und Stadtelternbeiräte**

Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der a) Hauptschulen, b) Förderschulen, c) Realschulen, d) Mittelstufenschulen, e) Gymnasien, f) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, g) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, h) beruflichen Schulen, i) Ersatzschulen und
3. sieben Elternvertreterinnen oder Elternvertretern aus dem Bereich der Hauptschulen, der Förderschulen, der Realschulen, der Mittelstufenschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

**Hinweis:** auch die weiteren Absätze des §114 HSchG sind in Bezug auf die Wahl des KEB ebenfalls relevant aber weitestgehend im oberen Teil textlich verarbeitet. Auf den Abdruck wird an dieser Stelle verzichtet, er kann bspw. hier eingesehen werden:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-SchulGHE2022pP114>

**Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse (EVVO),**  
**in der Fassung vom 18. Juni 2020**

**§ 12 Abs. 5 und 6 der EVVO – Kreis- und Stadtelternbeiräte**

Abs. 5: „Sind in Schulen mindestens zwei Schulformen organisatorisch verbunden, so gelten die Klassenelternbeiräte, die Jahrgangselternvertreterinnen oder Jahrgangselternvertreter und die nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jeder Schulform sowie die Abteilungselternbeiräte der Berufsschulen für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats als Schulelternbeirat. Sie wählen je nach Schulform die erforderliche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern sowie von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern aus dem Kreis ihrer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahl; die Vorbereitung und Durchführung dieser Vertreterwahl obliegt dem Schulelternbeirat.“

Abs. 6: „Abs. 5 gilt nicht für die Förderstufen die Schulzweige der Mittelstufenschulen und schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen sowie für die beruflichen Schulen. Sind Förderstufen Bestandteil verbundener Haupt- und Realschulen, so wählen die Klassenelternbeiräte der Förderstufen entsprechend dem Zahlenverhältnis der Schülerinnen oder Schüler im Haupt- und im Realschulzweig bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieses Schulzweiges mit. Die Klassenelternbeiräte derjenigen Förderstufen, die organisatorischer Bestandteil einer Grundschule sind, wählen auch dann bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Grundschulen mit, wenn die Grundschule mit einer Hauptschule oder mit einer verbundenen Hauptschule und Realschule verbunden ist. Über die Zuordnung zu einem Schulzweig entscheidet im Zweifelsfall das Los. Während eine Schule jahrgangsweise aus einer Schulform in eine andere überführt wird, wählt ihr Schulelternbeirat nur Vertreterinnen und Vertreter für diejenige Schulform, zu der im Zeitpunkt der Wahl die größere Zahl ihrer Jahrgangsstufen gehört; bei gleicher Zahl von Jahrgangsstufen ist die Schulform mit der größeren Schülerzahl maßgeblich.“

**§13 EVVO – konstituierende Sitzung**

„Die in § 12 Abs. 1 Genannten laden den Kreis- oder Stadtelternbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung ein, in der der Vorstand des Kreis- oder Stadtelternbeirats (§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zum Kreis- oder Stadtelternbeirat zu versenden; die Ladungsfrist des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Wahlberechtigten anwesend sind.“